

# **Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen**

**Werksicherheit / Arbeitssicherheit /  
Umweltschutz / Hygiene**

## Einleitung

Als zertifiziertes Lebensmittelunternehmen ist die WestCrown GmbH im besonderen Maße an die Verpflichtungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gebunden. Durch zahlreiche betriebsinterne Arbeits- und Verhaltensanweisungen wird dies nicht nur den Mitarbeitern gegenüber, sondern auch den zuständigen Aufsichtsbehörden nachgewiesen und mit diesen abgestimmt. Um ein reibungsloses, unfallfreies und umweltgerechtes Arbeiten von Fremdarbeiten auf dem Betriebsgelände zu gewährleisten, zur Wahrung der internen Sicherheitsstandards, sowie zur Verhinderung negativer Vorbildfunktionen, sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

## 1 Allgemeines

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen für alle Auftragnehmer und Lieferanten (AN), die für den Auftraggeber (AG) die WestCrown GmbH innerhalb des Betriebsgeländes Arbeiten ausführen.

Alle AN sind gemäß Arbeitsschutzgesetz und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen und während der Arbeit auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten. Ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer sind zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet und müssen entsprechend unterwiesen sein.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Rahmen der behördlichen und innerbetrieblichen Vorgaben erfolgen, wie die

- des Arbeitsschutzes, einschließlich der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (hierzu gehören sowohl die für den AN als auch für den AG geltenden BG-Vorschriften, als auch staatliche Vorgaben) sowie
- des Umweltschutzes – insbesondere des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts. Die standortspezifischen Verhaltensrichtlinien der Produktionsstandorte sind zu beachten.

Jeder Mitarbeiter des AN oder des von ihm beauftragten Subunternehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme beim Werkschutz an- und abmelden.

Der AN, hat je nach Arbeitsumfang einen oder mehrere Projektleiter / Ansprechpartner vor Ort einzusetzen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung des vom AN eingesetzten Personals sicherstellen. Der AG ist befugt, bei einschlägigen Verstößen gegen diese Vorgaben die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Personen von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterweisungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals durchgeführt wurden und die erforderlichen Qualifikationen für die entsprechenden Tätigkeiten vorliegen. Der AG behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise und Vorschriften zu kontrollieren und bei wiederholten oder gravierenden Verstößen einzelnen Mitarbeitern bzw. AN ein Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen und Kosten in der Abwicklung des Auftrags hat der AN zu vertreten. Für dauerhaft am Standort eingesetzte bzw. tätige AN behält sich der AG vor, regelmäßig die Einhaltung gesetzlicher und weiterer Anforderungen in Bezug auf Tätigkeiten am Standort der WestCrown GmbH im Rahmen eines Lieferantenaudits zu überprüfen. Der AN wird rechtzeitig im Voraus über das geplante Lieferantenaudit informiert.

### *1.1 Versorgung*

Für die Arbeiten erforderliche Medien (z.B. Luft, Wasser, Baustrom) sind der Technik rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden, damit diese bereitgestellt werden können.

### *1.2 Wand- und Deckendurchbrüche*

Werden Wand- oder Deckendurchbrüche geöffnet oder neu geschaffen, sind diese Veränderungen dem AG zu melden. AG beauftragt dann eine Fachfirma die Öffnungen wieder sachgemäß zu verschließen (Brandabschottungen sind wiederherzustellen).

### *1.3 Baustelleneinrichtungen*

Aufstellplätze für Baustelleneinrichtungen (z.B. Container, Materiallagerplätze) sind im Vorfeld der Ausführung mit dem AG abzustimmen. Die Belegung der vorgesehenen Flächen bedarf am Tage der Einrichtung der nochmaligen Freigabe durch den Vertreter des AG. Haftung für das Abhandenkommen von Material, Werkzeug etc. wird durch den AG ausgeschlossen.

### *1.4 Beendigung der Bau- und Montagearbeiten*

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist in einem sicheren Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber zu hinterlassen und stets zu sichern.

### *1.5 IT- Sicherheit*

Das Mitführen von IT- Systemen ist vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem AG abzustimmen. Die Nutzung, sowie das Verbinden von IT- Systemen des AN mit der IT - Infrastruktur des AG, ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies zur Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies vorab beim AG zu beantragen.

### *1.6 Jugendarbeitsschutzgesetz / Jugendschutz*

Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind 15 bis 17 Jahre alt. Um die Entwicklung und schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht zu gefährden, gelten gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen: Jugendliche dürfen erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten.

AN die aufgrund ihrer auszuführenden Tätigkeiten Praktikanten oder Auszubildene im jugendlichen Alter, zwischen 15 und 17 Jahren, mit aufs Werksgelände bringen haben die Führsorgepflicht für diese Personengruppe und diese entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht in einem Vertragsverhältnis zum AG stehen, ist der Zutritt zum Betriebsgelände NICHT gestattet.

## 2 Werksicherheit

### 2.1 Zutrittsberechtigung

Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen oder überlassenen Schlüsseln, sowie das Ermöglichen von Zutritt durch Öffnen von Türen für Dritte sind untersagt. Überlassene Zutrittsberechtigungen oder Schlüssel sind täglich nach Arbeitsende beim AG wieder abzugeben.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die von ihm auf dem Werksgelände beschäftigten Arbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises, Personalausweises/Reisepass und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

### 2.2 Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen (Technischen Anlagen, Rangier- und Abstellflächen von Lkw) ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Bei Arbeiten in diesen Bereichen sind neben den allgemeinen Sicherheitsregeln die hier ggf. geltenden besonderen Regelungen zu beachten. Einweisung erfolgt durch den AG - Ansprechpartner.

### 2.3 Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten

Die Geschäftszeiten werden vom AG festgelegt und bekannt gegeben. Arbeiten, die außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich mit dem AG abzustimmen.

### 2.4 Verkehr

Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Flurförderzeuge (z.B. Gabelstapler, rangierende LKW) haben auf dem Werksgelände Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Angegebene Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden.

Das Parken von Fahrzeugen darf nur auf zugewiesenen Parkflächen bzw. in Abstimmung mit dem AG erfolgen. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken auf Zebrastreifen und vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

## 2.5 Verbote

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Betreten des Betriebsgeländes unter Alkohol- und Drogeneinfluss (inkl. Marihuana), sowie nach
- sicherheitsrelevant beeinflussender Medikamenteneinnahme,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Firmenunterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen,
- werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen,
- Entfernung oder Veränderung von Schutzeinrichtungen. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so sind vorher die Zustimmung des AG einzuholen, die Einsatzstelle ist auf andere Weise zu sichern.
- Rauchen ist in allen Gebäuden und auf allen Betriebsgeländen, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche, verboten.

## 2.6 Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter bzw. Subunternehmer des AN sind über Flucht- und Rettungswege durch ihre vorgesetzten Aufsichtspersonen zu informieren. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie vor Ort und entnehmen Sie den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen.

## 2.7 Beschädigungen

Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen des Betriebes sind dem AG sofort zu melden.

## 3. Arbeitssicherheit

### 3.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem AN die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, auch die Pflicht hat die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich laufend über die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

### 3.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV besitzen.

### 3.3 Betriebseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Eine Verwendung von Geräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen des AG (z.B. Handhubwagen, Bohrmaschinen, Hubarbeitsbühnen, etc.) ist nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Die Benutzung von anderen Flurförderzeugen (Stapler, elektr. Ameisen) ist untersagt.

### 3.4 Elektrische Anlagen

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständigen Mitarbeiter der Technik des AG erfolgen. Die genaue zeitliche Durchführung hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile ist die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken. Arbeiten an oder neben spannungsführenden Teilen dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### 3.5 Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt oder durch Waren etc. zugestellt werden.

### 3.6 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Sämtliche Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Mittel zur Brandbekämpfung sind durchgehend freizuhalten.

### *3.7 Verwendung von Leitern und Gerüsten*

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach Betriebssicherheitsverordnung besitzen. Für Gerüste muss der Ersteller vor der Nutzung den sicheren Zustand des Gerüsts feststellen und per Freigabeschein am Gerüst bekannt machen. Der Nutzer muss die Belastbarkeit des Gerüsts kennen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

### *3.8 Hochgelegene Arbeitsplätze*

Der AN hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern, sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen alle Personen mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein. Das Begehen von Dächern oder eine Lastenaufbringung (Material, Maschinen) sind nur zulässig, wenn der AG diesem zugestimmt hat. Lichtkuppeln dürfen grundsätzlich nicht begangen werden.

Alleinarbeit an diesen Arbeitsplätzen ist untersagt.

### *3.9 Besonders gefährliche Arbeiten*

Besonders gefährliche Arbeiten, wie z.B. Arbeiten an der Kältemittelanlage, Instandsetzungen / Wartungen an Maschinen Geräten mit gefährlichen Oberflächen (Messern), Baggern und Erdarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Heißarbeiten im Betrieb, bedürfen in jedem Einzelfall der Freigabe durch den vom AG benannten Ansprechpartner der Technik. Gültige Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweise, z.B. zur Bedienung von Arbeitsmaschinen oder Durchführung von besonderen Arbeiten, sind von den Mitarbeitern bzw. Subunternehmern des AN mitzuführen und auf Anforderung jederzeit vorzuweisen.

### *3.10 Persönliche Schutzausrüstung*

Für die persönliche Schutzausrüstung ist der AN verantwortlich. Er hat diese zur Verfügung zu stellen und deren Anwendung zu überwachen. Entsprechendes gilt auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer.



## 4 Umweltschutz

### 4.1 Allgemeines

Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

### 4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der AN hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z.B. bei starken Niederschlägen).

### 4.3 Entsorgung von Abfällen

Abfälle sind zu trennen. Es sind die Regelungen zum Sondermüll und den Gefahrstoffen zu beachten. Das Aufstellen von Containern zur Abfallentsorgung ist nur in Abstimmung mit dem AG gestattet.

### 4.4 Einleitung von Abwässern

Eine Einleitung von Abwässern in die Kanalisation ist nur nach Abstimmung mit dem AG zulässig.

## 5 Gefahrstoffe

### 5.1 Verwendung von Gefahrstoffen

Die verwendeten Gefahrstoffe müssen eine Zulassung für die Anwendung in der Lebensmittelindustrie haben. Die vom AN am Standort verwendeten Gefahrstoffe sind vor der Auftragsvergabe zu benennen und die zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter (Alter: max. 12 Monate) bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Der AN hat seine Mitarbeiter und alle Subunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen.

### 5.2 Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

### 5.3 Lagerung / Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeigneten, geschlossenen Behältern abgefüllt sein. Alle Behälter sind zu kennzeichnen.

## 6 Heißarbeiten

### 6.1 Genehmigung von Heißarbeiten

Vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Schleifen, Löten, Heißfönarbeiten, Heißschweißen usw.) muss in jedem Einzelfall ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten durch die Abteilung Technik des AG ausgestellt werden. Der AN hat die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit diesen festzulegen und im dazugehörigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten zu dokumentieren.

## 7 Verhalten bei Notfällen

### 7.1 Unfallmeldung

Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet oder erleidet, ist verpflichtet, diesen umgehend dem Ansprechpartner der WestCrown GmbH zu melden. Vor Arbeitsbeginn ist der Arbeitssicherheitsflyer des Werks inklusive relevanter Notrufnummern durch den AN beim Werkschutz zu empfangen. Jede Person ist verpflichtet, jede in seiner Möglichkeit stehende ERSTE HILFE zu leisten und den Unfallort abzusichern. Die amtliche Meldung von Unfällen, an den zuständigen Versicherungsträger, hat der AN entsprechend seinen firmeneigenen Bestimmungen durchzuführen.

### 7.2 Verhalten im Brandfall

Sollte sich auf einer Montagestelle oder an einem anderen Ort auf dem Betriebsgelände ein Brandfall ereignen, das heißt, es ist Ruhe zu bewahren, den Brand unverzüglich der Feuerwehr und über den internen Alarmierungsweg sowie Notruf (siehe Arbeitssicherheitsflyer) zu melden, sowie sich und andere in Sicherheit zu bringen, den Sammelplatz aufsuchen und nach Möglichkeit den Brand zu löschen.

## 8 Hygiene

### 8.1 Allgemeines

**Um den hohen Hygienestandard der WestCrown GmbH aufrecht zu erhalten, müssen folgende Vorgaben beachtet werden.**

Personen mit folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf diese dürfen unseren Betrieb nicht betreten:

- Akute Magen-Darm-Erkrankungen
- Salmonellosen
- Typhus / Paratyphus
- Cholera
- Shigellenruhr
- Hepatitis A und E

Ebenso Personen mit infizierten Wunden oder Hauterkrankungen, sowie Ausscheider von Krankheitserregern.

Insbesondere ist es untersagt die Waren zu berühren und in Produktionsprozesse einzugreifen. Sollte dieses im Rahmen der Tätigkeit erforderlich sein, ist dies im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Folgendes darf nicht mit in den Produktionsbereich genommen werden:

- Getränke
- Lebensmittel
- Zigaretten
- Medikamente
- Handys
- Foto- oder Videogeräte
- Taschen / Handtaschen
- Glasflaschen oder andere Glasgegenstände

Ausnahmen werden nur in Absprache mit dem AG genehmigt.

Im Betrieb dürfen keine hautfarbenen Pflaster verwendet werden. Für Verletzungen müssen, die dafür vorgesehenen detektierbaren blauen Pflaster verwendet werden.

### 8.2 Arbeitskleidung

*Die Schutzkleidung für Fremdhandwerker unterscheidet sich farblich von der internen Bekleidung und ist jeweils im standortspezifischen Food Defense Konzept definiert.*

### *8.3 Betreten der Produktionsstätten*

Alle AN müssen den Betrieb durch die Hygieneschleuse betreten. Hierbei werden sich die Hände zuerst mit Seife gründlich gewaschen. Danach werden die Hände mit Papier-Handtüchern oder Handlufttrocknern getrocknet und anschließend desinfiziert.

### *8.4 Verhaltensrichtlinien im Betrieb und in der Zwischendecke*

Die Verhaltensrichtlinien der WestCrown GmbH wird dem Fremdfirmenmitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit erklärt und ist von diesem per Unterschrift zu bestätigen.